

**DEUTSCHE PRÜFSTELLE FÜR RECHNUNGSLEGUNG
FINANCIAL REPORTING ENFORCEMENT PANEL**

Erfahrungsbericht und Ausblick

Agenda

- 1. Rechtliche Grundlagen des zweistufigen Enforcementverfahrens**
- 2. Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR)**
- 3. Das Prüfverfahren**
- 4. Das Prüfungsergebnis**
- 5. Mitwirkung des Wirtschaftsprüfers beim Enforcement**
- 6. Ausblick**

Hintergrund

- ◆ Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG)
- ◆ Adressaten des Enforcements (§ 342b Abs. 2 S. 2 HGB):

„(...) Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind.“ (= kapitalmarktorientierte Unternehmen)

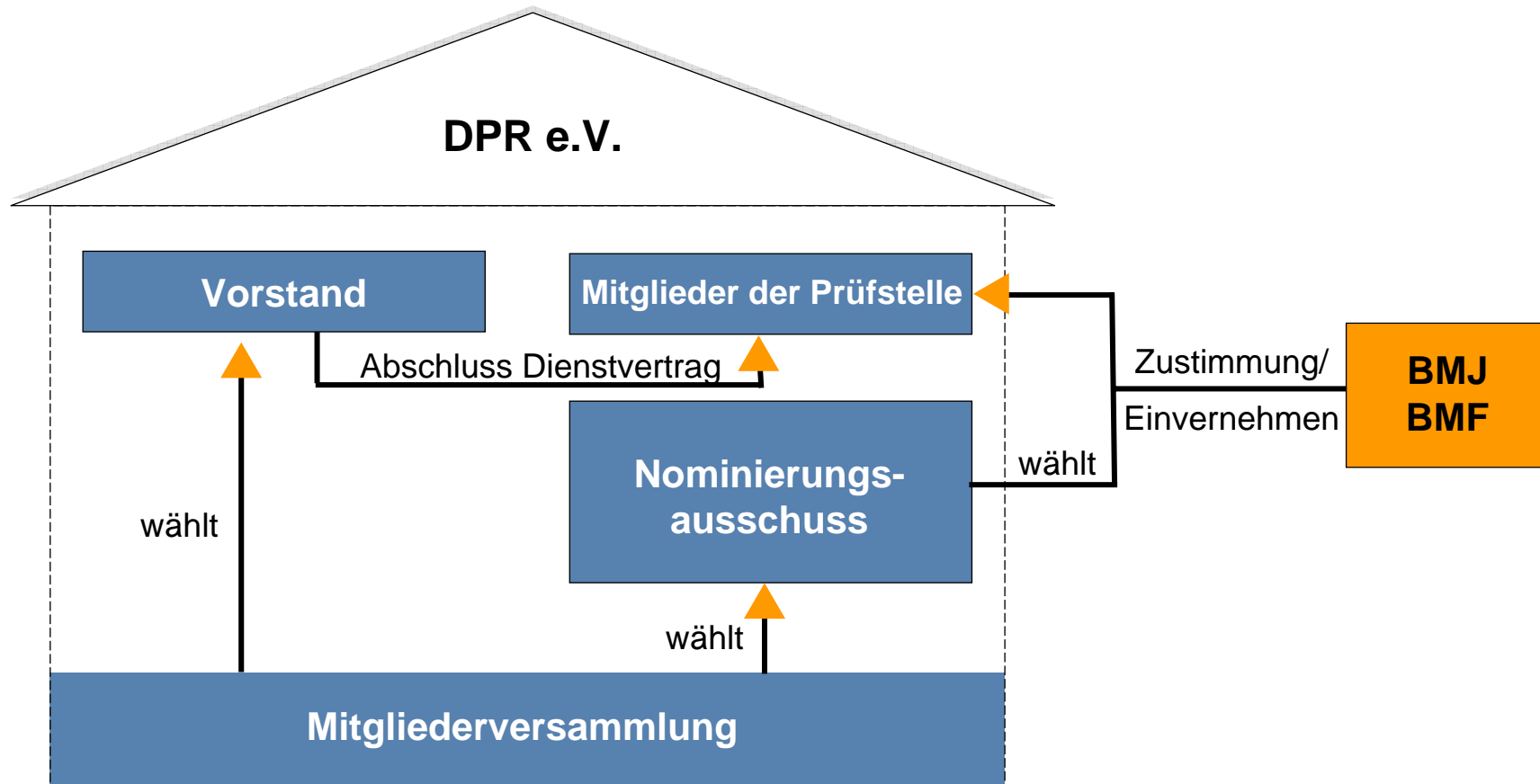
- ◆ Abgrenzungsmerkmale
 - privatwirtschaftliche Unternehmen
 - Wertpapiere i.S.d. § 2 Abs. 1 S.1 WpHG, wie (bspw.) Aktien, Schuldverschreibungen oder Optionen
 - Zulassung zum amtlichen bzw. geregelten Markt

Prüfungsbefugnisse

■ Überwachung von Unternehmensabschlüssen primär in Abschnitt 11 des WpHG geregelt

- Gemäß § 37n WpHG Aufgabe der BaFin
- **Aber:** Bei Anerkennung einer Prüfstelle gemäß § 342b HGB sind Prüfungsbefugnisse der BaFin eingeschränkt
 - Für **Stichprobenprüfungen** ist dann **exklusiv die DPR** zuständig
 - Bei **Anhaltspunkten für eine fehlerhafte Rechnungslegung** ist die **DPR als erste Instanz** zuständig
- BaFin stehen Prüfungsbefugnisse erst zu
 - Bei **Weigerung** des Unternehmens an einer Prüfung mitzuwirken
 - Sofern seitens der BaFin **erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses** der DPR oder an der **ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung** durch die DPR bestehen
 - Darüber hinaus besitzt die BaFin ein **Selbstaufgriffsrecht** bei der Prüfung von **Kreditinstituten** (§ 44 Abs. 1 Satz 2 KWG) sowie **Versicherungsunternehmen** (§ 83 Abs. 1 Nr. 2 VAG)

Rechtliche Konstruktion der DPR



Wichtige (administrative) Meilensteine

- Verabschiedung einer **Verfahrensordnung** im August 2005, welche vom BMJ im Einvernehmen mit dem BMF genehmigt wurde (siehe: www.frep.info)
- Verabschiedung und Genehmigung von **Grundsätzen für die Stichprobenauswahl** im September 2005 (siehe: www.frep.info)
- Abschluss eines **Rahmenabkommens mit neun renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**, um bei Bedarf zur fachlichen Unterstützung schnellstmöglich auf qualifizierte externe Prüfer zurückgreifen zu können

Einleitung einer Prüfverfahrens

■ Drei Möglichkeiten zur Einleitung einer Prüfung

- Anlassprüfung: Die Prüfstelle wird prüfend tätig, wenn **konkrete Anhaltspunkte** für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen
- Stichprobenprüfung: Die Prüfstelle wird **ohne besonderen Anlass** im Wege einer stichprobenartigen Prüfung tätig
- Prüfung auf Verlangen der BaFin, wenn ihr **konkrete Anhaltspunkte** für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen

■ Einleitung einer **Prüfung nur dann**,

- wenn **öffentliches Interesse** besteht (gilt nur für Anlassprüfungen)
- wenn **keine Ausschlussgründe** vorliegen (Nichtigkeit, Sonderprüfungen)
- wenn Unternehmen **Bereitschaft zur Mitwirkung** erklären; ansonsten: Übermittlung des Verfahrens an die BaFin

Prüfungsmaßstab

- Grundsätzlich haben **Enforcementprüfungen** und **Abschlussprüfungen** den **gleichen Prüfungsmaßstab**
- Ohne besonderen Anlass werden folgende Gegenstände der Abschlussprüfung **nicht geprüft**:
 - Buchführung und Inventar
 - Internes Kontroll- und Überwachungssystem, sofern es nicht für die Bilanzierung und Bewertung eines zu prüfenden Sachverhalts notwendig ist
 - Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen
 - Abhängigkeitsbericht

Prüfungsumfang

Anlassprüfung

Angezeigter Sachverhalt
Erweiterung möglich bei weiteren Anhaltspunkten

Stichprobenprüfung

Keine vollumfängliche Prüfung
Keine Vollständigkeitsprüfung

Konzentration auf kritische und wesentliche Sachverhalte oder Abschlussposten, Risiken, Fehlerträchtigkeit (komplexe oder neuartige Sachverhalte), erfolgskritische Posten

Ablauf der Enforcementprüfung (1)

- **Vorprüfungsausschuss / Stichprobenausschuss**
- **Mitteilung an BaFin über Prüfungsabsicht**
 - Hinderungsgründe
- **Schreiben an Unternehmen wegen Mitwirkung**
 - Bei Bereitschaft zur Mitwirkung
 - Unternehmen sendet Abschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu
 - Auskunftspersonen – hierzu gehört i.d.R. auch der Abschlussprüfer – werden benannt
- **Berufung der zuständigen Kammer**
 - Präsidium + ein weiteres Mitglied der DPR
 - Benennung des fallverantwortlichen Prüfers und des Berichtskritikers

Ablauf der Enforcementprüfung (2)

■ Prüfungsdurchführung durch den fallverantwortlichen Prüfer

- Informationen, Unterlagen vom Unternehmen; ggf. Besprechungen mit Unternehmensvertretern
- Erörterung mit dem Berichtskritiker und/oder der Kammer
- Bericht über das Ergebnis an die Kammer

■ Prüfungsergebnis

- „Urteil“ der Kammer: ordnungsgemäße oder fehlerhafte Rechnungslegung
- Beurteilung der **Wesentlichkeit von Fehlern** für etwaige Fehlerfeststellung
- Mitteilung an das Unternehmen; Hinweise der Prüfstelle (analog zu § 322 Abs. 3 HGB)
 - Bei Fehler fragen, ob das Unternehmen einverstanden ist oder nicht
- Mitteilung an die BaFin
 - BaFin ordnet ggf. Veröffentlichung der Fehler an

Berichts- und Schweigepflichten der Prüfstelle

■ Berichtspflicht gegenüber der BaFin

- Absicht, eine Prüfung einzuleiten
- Verweigerung der Mitwirkung eines Unternehmens an einer Prüfung
- Prüfungsergebnis
- Etwaiges Einverständnis des Unternehmens mit dem Prüfungsergebnis

■ Redepflicht gegenüber WPK und ggf. Strafverfolgungsbehörden

■ Redemöglichkeit bei sinnentstellender öffentlicher Kommentierung

- Im Interesse des Kapitalmarkts
- Um Schaden von der Prüfstelle abzuwenden

■ Schweigepflicht der an der Prüfung Beschäftigten

- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
- Im Rahmen der Prüftätigkeit bekannt gewordene Erkenntnisse

Mitwirkung des Abschlussprüfers beim Enforcement

■ Prüfungsbeginn

- **Umgehende Informierung** des Abschlussprüfers durch das Unternehmen
- Benennung des Abschlussprüfers als **Auskunftsperson**

■ Prüfungsdurchführung

- Unterstützung bei der **Beantwortung von Prüfungsfragen**
- Bereitstellung von **Informationen und Unterlagen**
- In Ausnahmefällen Gewährung der **Einsicht in Arbeitspapiere** zweckmäßig
- Teilnahme an **Besprechungen mit DPR-Vertretern**
- Unterstützung bei **Auslegungsfragen**

Mitwirkung des Abschlussprüfers beim Enforcement

■ Prüfungsabschluss

- Entgegennahme der Information des Prüfungsabschlusses
- **Bei fehlerhafter Rechnungslegung** wird die DPR bei Verdacht auf eine Berufspflichtverletzung die WPK benachrichtigen
- Evtl. Mitwirkung an einer Stellungnahme, sofern das Unternehmen Nichteinverständnis mit festgestelltem Fehler erklärt
- Evtl. Mitwirkung an weiterer Prüfung durch die BaFin
- Analysetätigkeiten

■ Aufgaben nach dem Verfahrensabschluss

- Mitwirkung an der Entscheidung der Behandlung des festgestellten Fehlers
- Analyse möglicher Auswirkungen der Fehlerkorrektur
- Analyse der Fehlerursachen

Statistik (Stand: 13. November 2006)

	Stichprobe	Anlass	Verlangen	Gesamt
Eingeleitet				
Juli bis Dezember 2005:	43	7	0	50
Januar bis 13. November 2006:	137	18	3	158
	180	25	3	208
Abgeschlossen				
Juli bis Dezember 2005:	4	3	0	7
Januar bis 13. November 2006:	74	5	1	80
	78	8	1	87
Fehlerhafte Rechnungslegung				
Juli bis Dezember 2005:	0	2	0	2
Januar bis 13. November 2006:	9	2	1	12
	9	4	1	14

Hinweise zur Verbesserung der Qualität der Rechnungslegung

- Aktivierte latente Steuern
- Kapitalflussrechnung
- Lagebericht
- Werthaltigkeit von Forderungen